

UVZ-Nr. SO 325/2023

durchgehend einseitig beschrieben

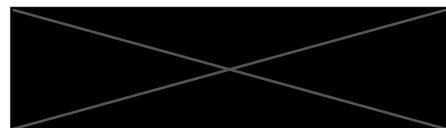


Verhandelt

zu Berlin

am 18. Oktober 2023

Vor dem Notar



erschien heute:

Frau Beatrice Schätzle-Mansour,
geboren am [REDACTED]
geschäftsansässig: Berliner Str. 45, 14169 Berlin
dem Notar von Person bekannt,

- a) handelnd im eigenen Namen und zugleich
- b) als bevollmächtigte Vertreterin für

Herrn Ahmad Mansour-Schätzle,
geboren am [REDACTED]

Zum Nachweise ihrer Vertretungsmacht legte die Erschienene die Vollmacht des von ihr Vertretenen vom 18. Oktober 2023 vor, die dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift beigefügt ist.

Die Frage des Notars nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde verneint. Der Notar wies auf den Datenschutz, seine insoweit bestehenden Verpflichtungen und die Rechte der Beteiligten hin.

Sodann bate die Erschienene um die Beurkundung der folgenden Erklärungen.

Gesellschafterversammlung

I. Sachstand

1. Die Erschienene zu 1. und der von ihr Vertretene (zusammen die „**Gesellschafter**“) sind die alleinigen Gesellschafter der

**Mansour-Initiative für Demokratieförderung und
Extremismusprävention (MIND) GmbH**

mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 192991 B („**Gesellschaft**“).

2. Der Notar hat am heutigen Tag die zuletzt in das Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste der Gesellschaft eingesehen, in der die vorgenannten Gesellschafter als alleinige Gesellschafter ausgewiesen sind.

II.
Gesellschafterversammlung

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Frist- und Formvorschriften halten die Gesellschafter eine Gesellschaftervollversammlung ab und beschließen einstimmig:

- Die Gesellschaft soll zukünftig ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen. Aus diesem Grund wird der nachfolgend aufgeführte § 3 (Gemeinnützigkeit) in die Satzung aufgenommen:

**„§ 3
Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 3.2 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 3.3 Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
 - 3.4 Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als die von ihnen eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer tatsächlich geleisteten Sacheinlagen zurück.
 - 3.5 Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.“
- Durch die Änderung des Rechtsformzusatzes lautet die Firma in § 1.1 der Satzung wie folgt:

„Mansour-Initiative für Demokratieförderung und
Extremismusprävention (MIND) gGmbH“
 - Ferner wird der Unternehmensgegenstand in § 2 der Satzung angepasst:

„2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Erziehung und der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), der Hilfe für Flüchtlinge (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO), der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten

der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO), der Fürsorge für Strafgefangene (§ 52 Abs. 2 Nr. 17 AO), der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 Nr. 18 AO), der Kriminalprävention (§ 52 Abs. 2 Nr. 20 AO) sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO).

Die vorgenannten steuerbegünstigten Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

2.1.1 die Beratung und Fortbildung entsprechender Fachkräfte von Schulen, Fachhochschulen, Politik, Pädagogik, Sozialarbeit, Unternehmern, Justiz und Zivilgesellschaft im Bereich Integration, Demokratieförderung und Islamismus zur Etablierung eines Islamverständnisses, welches mit Menschenrechten und Demokratie kompatibel ist (§ 52 Abs. 2 Nr. 7, 13, 18, 20, 24), z.B.

- die Entwicklung und Durchführung von Fortbildungen für Lehrkräfte zur Radikalisierungsprävention von Schülerinnen und Schülern sowie
- von Fortbildungen für therapeutisch und psychologisch beratende Fachkräfte u.a. mit dem Ziel der Sensibilisierung für das psychologische und lebensweltliche (Selbst-) Verständnis von Migrantinnen und Migranten, um den Herausforderungen und Chancen im therapeutischen Prozess mit Klientinnen und Klienten aus muslimisch und patriarchalisch geprägten Strukturen und Kulturen effektiver zu begegnen,
- die Entwicklung von Dialog- und Lernformaten via Social-Media für Schülerinnen und Schüler mit Migrations- und Fluchterfahrung mit dem Ziel der Vermittlung demokratischer Grundwerte via zeitgemäße digitale Social-Media-Plattformen;

2.1.2 die Entwicklung und Durchführung von Workshops, digitalen und analogen Kampagnen, um Risikofaktoren für Islamismus zu identifizieren und präventiv Menschen davon zu immunisieren (§ 52 Abs. 2 Nr. 7, 13, 17, 18, 20, 24 AO), z.B.

- Workshops für Schülerinnen und Schüler mit Flucht- und/oder Migrationserfahrung, in denen ihnen u.a. Grundwerte wie Meinungsfreiheit, Recht auf Selbstentfaltung vermittelt werden sowie Aufklärung erfolgt zu Themen der Gleichberechtigung, Geschlechterrollen und patriarchalischen Strukturen in Familien (auch in Bezug auf unterschiedliche Islamverständnisse). Die

Schülerinnen und Schüler werden außerdem angehalten sich mit aktuellen politischen Themen in Bezug auf Islamismus, Salafismus und Antisemitismus auseinanderzusetzen;

- Workshops zum Thema Islamismus-/Extremismusprävention für junge Strafgefangene sowie die Entwicklung und Durchführung von Rollenspielen, pädagogischen Dialog- und Bildungsformaten für junge Insassen in Jugendstrafanstalten, um diesen eine offene und direkte Auseinandersetzung mit bildungspolitischen Themen zu ermöglichen. Ziel ist der Schutz vor der Gefährdung durch islamistische Beeinflussung (sowohl in der Zeit der Inhaftierung als auch für die Zeit nach Haftentlassung);
- Gewaltpräventions-Workshops mit strafauffälligen Schülerinnen und Schülern;

2.1.3 die Entwicklung und Durchführung von Integrationskonzepten, um Menschen, die nach Deutschland einwandern, die Werte und Grundsätze dieser Gesellschaft gewinnend zu vermitteln und einen emotionalen Zugang zwischen Zuwanderern und Mehrheitsgesellschaft herzustellen (§ 52 Abs. 2 Nr. 7, 10, 13, 18, 20, 24), z.B.

- Fortbildung von Fachkräften aus der begleitenden Integrationsarbeit mit Geflüchteten und Zuwanderern mit dem Ziel, Zuwanderte bei dem Prozess des Ankommens in der neuen Heimat zu unterstützen.

- 2.2 Die Gesellschaft verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke unmittelbar, zum Teil aber auch als Fördergesellschaft.
- 2.3 Soweit die Gesellschaft als Fördergesellschaft gem. § 58 Nr. 1 AO tätig ist, wird sie ihre Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an andere inländische oder ausländische Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts weiterleiten. Die Gesellschaft wird Mittel an eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO nur dann weiterleiten, wenn diese Körperschaft selbst steuerbegünstigt ist.
- 2.4 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.“

- Darüber hinaus wird ein neuer § 7 in die Satzung aufgenommen:

„§ 7
Auflösung der Gesellschaft und Abwicklung

- 7.1 Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung der Gesellschaft durch die Geschäftsführung, wenn sie nicht in der die Auflösung beschließenden Versammlung der Gesellschaft anderen Personen übertragen wird.
 - 7.2 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an SOS-Kinderdörfer weltweit Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
 - 7.3 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens der aufzulösenden Gesellschaft dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.“
- Aufgrund der Einfügung der neuen §§ 3 und 7 werden die Nummerierung der übrigen Paragraphen sowie die enthaltenen Verweisungen der Satzung entsprechend angepasst.
 - § 4 (Geschäftsjahr) wird wie zudem geändert:

„§ 4
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr weicht vom Kalenderjahr ab. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober.“

- Die Regelungen zur Einziehungsvergütung in § 11 werden wie folgt angepasst:

„§ 11
Einziehungsvergütung

Die Einziehung von Geschäftsanteilen erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe der eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter zuzüglich des gemeinen Werts der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen.“

- In § 12 Abs. 1 (Zahlbarkeit der Einziehungsvergütung in Raten, Sicherheitsleistung) wird der letzte Satz gestrichen.

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst.

Die Änderungen zu § 4 der Satzung soll vorrangig eingetragen werden, wenn die Stellungnahme des Finanzamtes zur Gemeinnützigkeit noch nicht vorliegt.

III. Kosten

Die Kosten dieser Urkunde, der Abschriften und des Vollzugs trägt die Gesellschaft.

IV. Hinweise des Notars

Der Notar wies die Erschienene darauf hin, dass Änderungen des Gesellschaftsvertrages erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam werden.

V. Vollmacht

Ich bevollmächtige hiermit die Notariatsangestellten



sämtlich geschäftsansässig bei dem amtierenden Notar, Berlin, und zwar jeweils einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, die vorstehenden Erklärungen zu ändern, zu ergänzen oder zu wiederholen. Diese Vollmacht erlischt drei Monate nach Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister. Die Vollmacht darf nur zu Erklärungen vor dem amtierenden Notar, seinem amtlich bestellten Notarvertreter, oder einem dem amtierenden Notar in Sozietät verbundenen Notar oder dessen amtlich bestelltem Notarvertreter verwendet werden. Eine Haftung der Bevollmächtigten wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Diese Niederschrift wurde in Gegenwart des Notars vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Beatrice Schätzle-Mansour
gez. Notar

L.S.

Anlage
(Vollmacht)
zur Urkunde des Notars [REDACTED]
vom 18. Oktober 2023 - UVZ-Nr. SO 325/2023

Beglaubigte Abschrift

VOLLMACHT

Der unterzeichnende

Ahmad Mansour-Schätzle,
geboren am [REDACTED]

- nachfolgend „**Vollmachtgeber**“ -,

erteilt hiermit

Beatrice Schätzle-Mansour
geboren am [REDACTED]

- nachfolgend „**Bevollmächtigte**“ -,

Vollmacht, den Vollmachtgeber in seiner Eigenschaft als Gesellschafter der

**Mansour-Initiative für Demokratieförderung
und Extremismusprävention (MIND) GmbH,**

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 192991 B

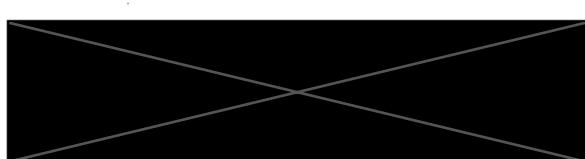
- nachfolgend „**Gesellschaft**“ -

die Gesellschafterrechte des Vollmachtgebers als Gesellschafter der Gesellschaft uneingeschränkt auszuüben, insbesondere den Vollmachtgeber in Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft zu vertreten und das Stimmrecht des Vollmachtgebers auszuüben.

Die Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Bevollmächtigte ist ermächtigt, Untervollmachten zu erteilen und Unterbevollmächtigte ebenfalls von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.

Die Vollmacht ist bis zum Ablauf des 30.11.2023 befristet.

Berlin 18.10.2023
Ort, Datum



Ahmad Mansour-Schätzle

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der mir vorliegenden
Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 18. Oktober 2023

L.S.

gez. 
Notar

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Berlin, den 20.10.2023

 Notar